

Agrarrecht

Jahrbuch 2011

herausgegeben

von

Univ.-Prof. Dr. Roland Norer

Univ.-Prof. Dr. Gottfried Holzer



RECHT

Wien · Graz 2011

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-0799-2
Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG
Argentinierstraße 42/6, 1040 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 535 61 03-24, Fax: +43 1 535 61 03-25
E-Mail: office@nwv.at

Geidorfgürtel 20, 8010 Graz, Österreich
E-Mail: office@nwv.at
www.nwv.at

© NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien · Graz 2011

Druck: Alwa & Deil, Wien
E-Mail: office@alwa-deil.at

Philipp GÖTZL

Die Bundes-Umwelthaftung im Agrarbereich

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage.....	163
II.	Umwelthaftung	166
A.	Unionsrechtliches Haftungssystem	166
B.	Haftungssystem nach dem B-UHG	166
1.	Anwendungsbereich.....	167
a.	Sachlicher Anwendungsbereich	167
b.	Zeitlicher Anwendungsbereich	168
c.	Ausnahmen vom Anwendungsbereich	168
2.	Umweltschaden.....	169
a.	Gewässerschaden	170
b.	Bodenschaden	171
3.	Vermeidung- und Sanierungstätigkeiten	171
4.	Kostentragung.....	172
III.	Auswirkungen der Umwelthaftung auf die Landwirtschaft	173

I. Ausgangslage

Das Bundesumwelthaftungsgesetz (B-UHG)¹ trat in Österreich am 20.06.2009 in Kraft.² Mit diesem Gesetz wurde die Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL)³ umgesetzt. Ihr Ziel liegt in der Beherrschung kontaminierter Standorte. Art 1 der UH-RL konkretisiert dies dahin, dass auf Grundlage des *Verursacherprinzips* ein Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geschaffen werden soll. Dieses Ziel wird durch die finanzielle Verantwortlichkeit des jeweiligen Verursachers gefördert.⁴ Nach Erwägungsgrund 2 der UH-RL soll es demnach grundlegendes Prinzip sein, „dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist; hierdurch

1 BGBl I 2009/55.

2 Zur Entstehung des B-UHG vgl ausführlich *Götzl/Weismann* in *Götzl/Janitsch/Latzenhofer/Weismann*, Bundes-Umwelthaftungsgesetz Kommentar (2010), K11 u 12 zu § 1.

3 Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI L 143/56.

4 *Köhler*, Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung (2008), 5; *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K4 zu § 1.

sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann [...].⁵ Konkret liegt das Ziel der Umwelthaftung sohin darin, die Betreiber dazu zu veranlassen, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann.⁶ Dies geschieht durch Kostenersatzpflichten, mit denen Kostenträger in den Bereich der Vermeidung und vor allem der Sanierung von Umweltschäden gebracht wird.⁷ Die Betreiber sollen vor dem Hintergrund des Umwelthaftungsrisikos zu Vorsorgemaßnahmen veranlasst werden, die das Risiko eines Umweltschadens minimieren.⁸

Soweit in den EB-IA⁹ davon die Rede ist, dass die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einerseits mit Blick auf eine bestmögliche Harmonisierung mit dem bestehenden Anlagenrecht und andererseits unter Wahrung der bewährten Regelungen und des hohen Schutzniveaus hinsichtlich des österreichischen Wasserrechts, in einem eigenen Bundes-Umwelthaftungsgesetz erfolgt¹⁰, so ist diese Aussage dahin einzuschränken, dass das B-UHG keine vollständige Umsetzung der Vorgaben und Inhalte der UH-RL darstellt. Eine Umsetzung der UH-RL „1:1“ ist einer (beinahe) wortgleichen Übernahme der Richtlinienregelungen, wie dies etwa in Deutschland weitgehend erfolgt ist¹¹, war in Österreich aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Erfasst werden konnten in einem Bundes-Umwelthaftungsgesetz nur jene Bereiche der UH-RL, die in die Regelungskompetenz des Bundes fallen. Dementsprechend enthält das Gesetz nur Bestimmungen zu Schäden *an Gewässern und am Boden*, nicht dagegen die in die Landeskompetenz fallenden Regelungen zu Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten (Fauna und Flora) sowie an natürlichen Lebensräumen (sog *Biodiversität*).

Für den österreichischen Bereich wurde auf Bundesebene – im B-UHG – daher lediglich die *Gefährdungshaftung für umweltgefährdende berufliche Tätigkeiten* (iS des Anhang 1 zum B-UHG) gemäß Art 3 Abs 1 lit a UH-RL – und diese auch nur für Gewässer- und Bodenschädigungen – umgesetzt. Da der Schutz von Arten und natürlichen Lebensräumen hierzulande mithin auf Landesebene vorzunehmen ist, sind die Vorgaben der UH-RL hinsichtlich der in diesem Bereich vorgesehenen Verschuldenshaftung für das B-UHG nicht gegenständlich.¹² Überdies wurden bestimmte in der Richtlinie vorgesehene Vorgaben (beispielsweise *Deckungsvorsorge*, Art 14 UH-RL) entgegen den vorangegangenen Entwürfen nicht umgesetzt.¹³

5 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K3 zu § 1.

6 Vgl Erwägungsgrund 2 UH-RL.

7 Köhler (FN 4), 35.

8 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K2 zu § 2.

9 Erläuternde Bemerkungen zum Initiativantrag (in der Folge kurz: EB-IA).

10 EB-IA Begründung, Inhalt.

11 Grimm, Die europäische Umwelthaftungsrichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland und Frankreich. Auswirkungen auf die Landwirtschaft, AUR 2008, 337; Becker, Das neue Umweltschadengesetz und das Artikelgesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, NVwZ 2007, 1106; zur Problematik Bodenschutz vgl Holzer, Agrarrecht – ein Leitfadens (2011), 193 ff.

12 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K10 u K14 zu § 1.

13 Vgl § 13 der Regierungsvorlage; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K15 zu § 1.

Die Bezeichnung des Gesetzes als „Umwelthaftungsgesetz“ und die geforderte Kausalität des Handelns für den Eintritt des Schadens lassen das B-UHG zunächst (eher) als zivilrechtliches Haftungsgesetz erscheinen. Nichtsdestotrotz stellt das B-UHG eine verwaltungsrechtliche Kodifikation dar. Dabei ist das vorliegende öffentlich-rechtliche Verantwortungssystem allerdings durch auch im Zivilrecht (insb Schadenersatzrecht) bekannte Instrumente geprägt. Hinzuweisen ist hier etwa auf die Wiederherstellung im B-UHG, die der schadenersatzrechtlichen Naturalrestitution (vgl § 1323 ABGB) vergleichbar ist. Das B-UHG ist aber öffentlich-rechtlich konzipiert und ein *Polizeigesetz*, das den natürlichen Boden und Gewässerbestand schützt, nicht aber den Schutz von Rechtsgütern Einzelner vor Augen hat.¹⁴ Für die Umwelthaftung ist es irrelevant, wer Eigentümer des Schutzobjektes (Boden oder Gewässer) ist. Der Gegenstand der Haftung bestimmt sich ausschließlich aus dem Begriff des Umweltschadens (§ 4 Z 1). Die Verkürzung von Vermögensinteressen des Eigentümers, die durch Wiederherstellung der Ressource nicht ausgeglichen werden kann (zB Miet- oder Pachtentgang), ist daher von der Umwelthaftung nicht umfasst.¹⁵

Das B-UHG soll so auf Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden regeln. Daraus ergibt sich die Anforderung, dass die Tätigkeiten der vom Anwendungsbereich des B-UHG erfassten Schädiger für den Eintritt des Umweltschadens kausal gewesen sein müssen. Das eingeführte Verursacherprinzip greift daher nur bei *ursächlichem Zusammenhang* zwischen dem Schaden bzw der Gefahr und der betreffenden beruflichen Tätigkeit. Nachdem für die Verantwortlichkeit nach B-UHG kein Verschulden vorausgesetzt ist, muss diese durch entsprechende Kausalitätserfordernisse begrenzt werden. Es soll nur die unmittelbare Verursachung haftungsbegründend sein, welche – um eine überschießende Verantwortlichkeit für jede denkbare (naturwissenschaftliche) Kausalität zu vermeiden – an enge Wirkungs- und Verursachungszusammenhänge gebunden ist.¹⁶

Auch § 2 Abs 2 B-UHG bestimmt in diesem Sinn, dass die Verantwortlichkeit für Umweltschäden aus *nicht abgrenzbaren Verschmutzungen* nur bei einem *ursächlichen Zusammenhang* zwischen dem Schaden und der Tätigkeiten einzelner Betreiber festgestellt werden kann. Für nicht abgrenzbare Verschmutzungen (sog *diffuse Verschmutzung* bzw Schäden) soll im Ergebnis daher regelmäßig nicht gehaftet werden, da bei diesen der ursächliche Zusammenhang zu meist nicht nachzuweisen sein wird. Die Haftungsvoraussetzung der Kausalität wird insb auch bei *Summationsschäden* (der Umweltschaden entsteht erst durch das Zusammenwirken mehrerer Verschmutzungen) kaum nachweisbar sein.¹⁷

14 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K4 ff zu § 1; Kerschner in Hinteregger/Kerschner, B-UHG (2011) § 1 Rz 26.

15 Hörmanseder in IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur, EG-Umwelthaftung (2005), 84; Hauenschild/Wilhelm, B-UHG (2009), § 1 Rz 4; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K4 zu § 2.

16 Köhler (FN 4), 50; Götzl, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht (2001), 80 f; Hauenschild/Wilhelm (FN 15), § 1 Rz 1 f; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K11 zu § 2.

17 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K12 und K 25 ff zu § 2 und K 11 zu § 5; weiterführend Köhler (FN 4), 50 f.

II. Umwelthaftung

A. Unionsrechtliches Haftungssystem

Die UH-RL sieht für potentielle und tatsächliche Schädiger eine öffentlich-rechtliche *Verpflichtung* vor, bestimmte *Umweltschäden* (vgl Art 2 Z 1 und 3 Abs 1 lit a UH-RL) zu *vermeiden* (Art 5 UH-RL) und zu *sanieren* (Art 6 UH-RL). Haftungsrelevanter „Schaden“ oder eine solche „Schädigung“ ist dabei eine *direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource* (Art 2 Z 2 UH-RL). Im gemeinschaftsrechtlichen Haftungssystem wird zwischen Tätigkeiten mit potentielltem Umweltrisiko und Tätigkeiten ohne Umweltrisiko differenziert. Für erstere Fälle wird eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung normiert. Werden bestimmte umweltgefährliche berufliche Tätigkeiten ausgeübt, kommt es bei Eintritt von (Umwelt-)Schäden an Gewässern, am Boden sowie an geschützten Tier und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen zu einer verschuldensunabhängigen Haftung (vgl Art 3 Abs 1 lit a UH-RL). Anhang III der UH-RL enthält dabei die abschließende Liste der als umweltgefährlich angesehenen Tätigkeiten. Übt ein Unternehmer dagegen berufliche Tätigkeiten aus, die nicht in Anhang III angeführt sind und die daher ohne (potentielles) Umweltrisiko sind, soll lediglich eine Verschuldenshaftung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) für die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume bestehen (Art 3 Abs 1 lit b UH-RL). Für Gewässer- und Bodenschäden greift in diesem Fall auf Richtlinienenebene keine Haftung, sondern nur eine solche nach bereits bestehenden Rechtsvorschriften, wie etwa dem WRG 1959.¹⁸

Das Ziel der (europäischen) Umwelthaftung liegt sohin darin, die Betreiber dazu zu veranlassen, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann.¹⁹ Dies geschieht durch Kostenersatzpflichten, mit denen Kostenwahrheit in den Bereich der Vermeidung und vor allem der Sanierung von Umweltschäden gebracht wird.²⁰ Die Betreiber sollen vor dem Hintergrund des Umwelthaftungsrisikos zu Vorsorgemaßnahmen veranlasst werden, die das Risiko eines Umweltschadens hintan halten. Sohin soll der Verursacher (im weitesten Sinn) dazu zu veranlasst werden, Umweltschäden zu vermeiden bzw nicht vermiedene Umweltschäden auf eigene Kosten umgehend zu sanieren.²¹

B. Haftungssystem nach dem B-UHG

Entsprechend den europäischen Vorgaben werden gemäß § 1 B-UHG mit diesem Gesetz *auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden* geregelt. Die EB-IA verdeutlicht dahingehend, dass basierend auf dem „polluter-pays“-Prinzip Regelungen iS einer

18 Troiss, Neue Umwelthaftung – Deckungsvorsorge und Versicherbarkeit, *ecolex* 2007, 752; Wagner in IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur (FN 15), 43 ff, 71 ff; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K6 zu § 1.

19 Vgl Erwägungsgrund 2 UH-RL; EB-IA, Allgemeiner Teil, Allgemeines.

20 Vgl Köhler (FN 4), 35.

21 Weber/Barbist, B-UHG (2009), § 1 Rz 1 f.

verschuldensunabhängigen Haftung für Umweltschäden getroffen werden. (Mögliche) *Verursacher bzw Betreiber gefahrgeneigter Tätigkeiten oder Anlagen sollen sohin iS einer Risikominimierung zu Vorsorgemaßnahmen und schadensminimierenden Handlungen im Interesse der Umwelt veranlasst werden, andererseits sollen Umweltkosten beim Umweltverschmutzer rückerstattungsfähig gemacht werden.*²² Das B-UHG ist nicht Grundlage einer privatrechtlichen Haftung, sondern statuiert eine öffentlich-rechtliche „Haftung“. Konkret geht es um gefahrenpolizeiliche Regelungen bzw „Verwaltungspolizei“.²³

1. Anwendungsbereich

a. Sachlicher Anwendungsbereich

Durch den in § 2 normierten sachlichen Anwendungsbereich werden die *geschützten Umweltgüter* (Boden und Gewässer) und die *Tätigkeiten*, auf die das B-UHG zur Anwendung gelangt (Anhang 1 B-UHG), festgelegt. Generell ist der Anwendungsbereich des B-UHG ob des Umstandes, dass nur bestimmte Schäden (an Boden und Gewässer), bei Vorliegen eines bestimmten Erheblichkeitsgrades und bei Verursachung durch einen bestimmten Personenkreis (Betreiber) in Ausübung ausdrücklich bestimmter umweltrelevanter beruflicher Tätigkeiten erfasst sind, vergleichsweise eng.²⁴

Eine in den Anwendungsbereich des B-UHG fallende Schädigung bzw Schädigungsgefahr liegt nur vor, wenn diese in Ausübung einer in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten (§ 4 Z 4) erfolgt. Nur in diesem Fall tritt die verschuldensunabhängige Umwelthaftung ein. Die Rechtfertigung liegt darin, dass die in Anhang 1 angeführten Tätigkeiten besonders gefahrgeneigt sind. Wie allgemein im Bereich der Verwaltungspolizei kommt es auf ein Verschulden nicht an, vielmehr geht es vornehmlich um Gefahrenabwehr.²⁵ Die berufliche Tätigkeit muss allerdings kausal für den Schadensfall sein.²⁶

Hinsichtlich der in Anhang 1 des B-UHG angeführten erfassten Tätigkeiten kann im Agrarbereich neben den über Anhang 1 Z 1 B-UHG erfassten Agrar-großbetrieben²⁷ insb die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und

22 Siehe *Weber/Barbist* (FN 21), § 1 Rz 1 f.

23 *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K5 zu § 1; *Raschauer* in *Hochreiter*, Tagungsband Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (2007), 19 ff; *Kerschner* in *Hinteregger/ders* (FN 14), § 1 Rz 26.

24 *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K2 zu § 2.

25 Vgl aus dt Sicht *Scheidler*, Umweltschutz durch Umweltverantwortung – Das neue Umweltschadensgesetz, NVwZ 2007, 1115 mwN.

26 *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K 7 zu § 2 und K 11 zu § 1.

27 Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach umweltschutzspezifischen bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, wie insb § 77a iVm Anlage 3 GewO 1994. Das betrifft Betriebe, die die in Anlage 3 GewO (IPPC Anlagen) insb unter Pkt 6.4.b1, 6.4.b2, 6.4c und 6.5 genannten Schwellenwerte übersteigen (so zB Nahrungsmittelerzeugung mit einer Kapazität von zumindest 300t/d), zur dem zugrunde liegenden IVU Richtlinie (96/61/EG) vgl *Grimm* (FN 11), 337.

Schädlinge (Anhang 1 Z 6 und 13) und jedes sonstige Ausbringen genetisch veränderter Organismen (Anhang 1 Z 14) relevant sein.

Zu den in Anhang 1 Z 6, 13 und 14 B-UHG angeführten umweltgefährdenden Tätigkeiten wurde zT kritisch vorgebracht, dass das Gesetz durch das Abstellen auf die Verwendung gefährlicher Stoffe, ohne dabei Mengenschwellen vorzusehen, eine hinsichtlich des Anwendungsbereiches sehr weit gezogene verschuldensunabhängige Haftung begründet. Erfasst werden können demnach nicht nur Großbetriebe, sondern – mangels Mengenschwellen – auch kleinere landwirtschaftliche Betriebe und sogar Nebenerwerbsbauern.²⁸

Aufgrund der nur beschränkten Bundeskompetenz waren überdies die Regelungen zum Schutz von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf Landesebene umzusetzen. Gleiches gilt für bestimmte Bodenschädigungen, namentlich die genannten Schädigungen durch die Verwendung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen sowie durch jedes sonstige absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (dh Bodenschädigungen, die sich auf Tätigkeiten nach Anhang 1 Z 12-14 B-UHG beziehen fallen nicht unter das Regime des B-UHG). Im Agrarbereich ist der Anwendungsbereich des B-UHG im Einzelfall daher genau zu prüfen, da die relevanten Anwendungsvoraussetzungen diffizil geregelt sind.

b. Zeitlicher Anwendungsbereich

Das B-UHG ist lediglich auf solche Schäden anzuwenden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die *nach Inkrafttreten des Gesetzes* (20.06.2009) stattgefunden haben²⁹, sofern sie nicht auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor Inkrafttreten bereits beendet war bzw seit den schadensverursachenden Emissionen, etc noch nicht mehr als 30 Jahre vergangen sind. Klargestellt ist damit, dass die Altlastensanierung nicht in den Anwendungsbereich des B-UHG fällt.³⁰ Derartige „Altlastenfälle“ sind daher weiterhin mit den Mitteln des schon vor Inkrafttreten des B-UHG geltenden Rechts zu bewältigen.³¹

c. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Eine für den Agrarbereich relevante Ausnahme vom Anwendungsbereich des B-UHG stellt die Verursachung durch außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse dar. Diese Ausnahme weist drei einschränkende Voraussetzungen auf: Das *Naturereignis* muss *außergewöhnlich*, *unabwendbar* und *nicht beeinflussbar* sein. Sämtliche damit angesprochenen Rechtsbegriffe sind unbestimmt. Das B-UHG enthält weder eine Definition worin ein *Naturereignis* liegt, noch wann ein solches die Qualifikationen der Außergewöhn-

28 Troiss (FN 18), 752; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K20 zu § 2.

29 EuGH Rs C-378/08, 379/08 und 380/08 *Raffinerie Mediterranee*, wbl 2010, 242 verweist in diesem Zusammenhang bekräftigend auf den 30. Erwägungsgrund der RL 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI L 143/56, wonach die Umwelthaftung nicht für Schäden gelten soll, die vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden.

30 So für die UH-RL Wagner in IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur (FN 15), 59 mwN.

31 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K47 ff zu § 2.

lichkeit, Unabwendbarkeit und Unbeeinflussbarkeit („nicht beeinflussbar“) erfüllt. Es ist aber wie zu Art 4 Abs 1 lit b UH-RL davon auszugehen, dass mit dem gegenständlichen Ausnahmetatbestand allgemein der Entlastungsgrund der *höheren Gewalt* betroffen ist.³² Damit sind außergewöhnliche Naturkatastrophen (zB Hochwasser) als Ausnahmetatbestand erfasst, die zumindest eine Jährlichkeit von seltener als 30 Jahre aufweisen.³³

Schäden durch Tätigkeiten zum Schutz vor *Naturkatastrophen* sind von der Anwendung des B-UHG nur dann ausgenommen, wenn dieser Schutz ihr alleiniger Zweck ist (zB Wildbach- und Lawinenschutzbauten, Schutz- und Regulierungswasserbauten).³⁴ Hilfe nach Naturkatastrophen ist jedenfalls nicht mehr erfasst.³⁵

Unter das B-UHG fallen auch keine Umweltschäden, die in den Anwendungsbereich des AtomHG 1999 fallen. Nach § 1 AtomHG 1999 sind dies Schäden, die durch die ionisierende Strahlung von Kernanlagen, Kernmaterial oder Radionukliden an Menschen oder Sachen verursacht werden. In diesen Fällen bleibt es bei der verschuldensunabhängigen zivilrechtlichen Gefährdungshaftung. Die Vermeidung und Sanierung atomarer Schäden erfolgt nach dem AtomHG 1999 und nicht nach dem B-UHG.³⁶

2. Umweltschaden

Das B-UHG versteht unter Umweltschaden ausschließlich Schäden an Gewässern und Boden, andere Umweltschäden sind nicht erfasst. Das Umweltgut *Luft* ist hingegen weder in der UH-RL noch im B-UHG als Umweltschutzgut genannt. Luftverunreinigungen können dennoch relevant werden, wenn zB Verwehungen in der Folge zu einem Boden- oder Wasserschaden führen.³⁷

Nach der den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechenden Schadensdefinition des B-UHG liegt ein Umweltschaden in einer direkt oder indirekt eintretenden feststellbaren nachteiligen Veränderung einer *natürlichen Ressource* oder der *Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource*. Ein Schaden liegt somit auch dann vor, wenn es zwar zu keiner nachteiligen Veränderung des Gewässers oder Bodens – als natürliche Ressourcen – kommt, aber deren Funktion die sie zum Nutzen der anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllen, beeinträchtigt wird. Über die Beeinträchtigung der Ressourcenfunktion auch bei Einschränkung des Nutzens für die Öffentlichkeit wird auch die Einschränkung der Nutzung der Ressource für die Menschen – beispielsweise zur Freizeitgestaltung oder zur Lebensmittelproduktion – als Schaden zu qualifizieren sein.³⁸

32 Vgl zur UH-RL *Wagner* in IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur (FN 15), 57; *Duikers*, Umwelthaftungsrichtlinie (2006), 90; *Hauenschild/Wilhelm* (FN 15), § 3 Rz 2; *Weber/Barbist* (FN 21), § 3 Rz 2; *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K8 zu § 3; *Weiß* in *Hinteregger/Kerschner* (FN 14), § 3 Rz 16 ff.

33 *Weiß* in *Hinteregger/Kerschner* (FN 14), § 3 Rz 22; vgl auch *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K10 zu § 3.

34 So zutreffend *Weiß* in *Hinteregger/Kerschner* (FN 14), § 3 Rz 62.

35 *Weiß* in *Hinteregger/Kerschner* (FN 14), § 3 Rz 65.

36 *Köhler* (FN 4), 57; *Wagner* in IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur (FN 15), 58; *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K13 zu § 3; weiterführend: *Hinteregger*, Atomhaftung in Europa – Bestand und Perspektiven, in: FS Koziol (2010), 667.

37 Vgl *Köhler* in *Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht² (2010), 185; *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K16 zu § 4.

38 *Duikers* (FN 32), 55; *Hauenschild/Wilhelm* (FN 15), § 4 Rz 5; *Weber/Barbist* (FN 21),

Da die nachteilige Veränderung oder die Beeinträchtigung der Funktion „*direkt oder indirekt*“ eintreten kann, liegt ein Schaden auch dann vor, wenn die Tätigkeit des Verursachers nicht unmittelbar zur Veränderung oder Beeinträchtigung führt, sondern die geschützten natürlichen Ressourcen (Gewässer, Boden) über Umwege geschädigt werden.³⁹

a. Gewässerschaden

Eine Definition des Begriffs „Gewässer“, als Schutzgut des § 2 Z 1 B-UHG, fehlt, weshalb auf den Gewässerbegriff des WRG 1959 abzustellen ist. So definiert das B-UHG den Begriff Umweltschaden unter § 4 Z 1 lit a als: „*jede erhebliche Schädigung der Gewässer, das ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den [...] Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinn des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215 hat, [...]*“. Eine nähere Definition des Begriffes Gewässer nimmt freilich auch das WRG 1959 nicht vor, vielmehr unterteilt es in seinem ersten Abschnitt lediglich in öffentliche und private Gewässer. Der vom Gesetz damit vorausgesetzte Grundbegriff des Wassers wird im Zusammenhang mit dem WRG 1959 als „*chemische Verbindung H₂O in ihrem natürlichen Kreislauf*“ verstanden. Gewässer werden von der hL als „*natürliche oder künstliche Zusammenhänge von Wasser, die dem WRG unterliegen*“ definiert.⁴⁰

Die Gewässerschädigung wird durch § 4 Z 1 lit a B-UHG im Rahmen der Definition des Umweltschadens vorgegeben. Danach stellt nicht jede Verunreinigung eines Gewässers einen Schaden iS des B-UHG dar, vielmehr muss eine gewisse *Erheblichkeitsschwelle* überschritten werden. Ausgenommen sind aber nachteilige Auswirkungen, die durch eine Bewilligung in Anwendung des WRG 1959 gedeckt sind.⁴¹

Somit liegt eine für die Anwendbarkeit des B-UHG relevante erhebliche Schädigung der Gewässer nur bei Schäden vor, die *erhebliche nachteilige Auswirkungen* auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer iS des WRG 1959 haben. Zu deren Beurteilung werden Intensität, Dauer und Ausbreitung der Schädigung sowie die prognostizierte Selbstregeneration im Rahmen eines überschaubaren Zeitraums berücksichtigt.⁴² Zu den Fragen, ob und in welcher Intensität und Ausbreitung eine nachteilige Veränderung des Gewässers vorliegt, ob und in welchem Zeitraum eine Selbstregeneration des Gewässers möglich ist und ob Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bestehen, wird zumeist ein biologisches und/oder humanmedizinisches Sachverständigengutachten einzuholen sein.

§ 4 Rz 19; *Hinteregger* in *Hinteregger/Kerschner* (FN 14), § 4 Rz 40 ff; *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K17 zu § 4.

39 *Hauenschild/Wilhelm* (FN 15), § 4 Rz 6 mit Beispielen: Regenfälle; Tiere, die Schadstoffe in das Gewässer oder den Boden bringen; Durchlaufen von chemischen Prozessen.

40 *Baumgartner* in *Bachmann et al*, *Besonderes Verwaltungsrecht*⁷ (2008), 198; *Akyürek* in *Raschauer/Wessely* (FN 37), 241.

41 *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K8 f zu § 2.

42 *Weber/Barbist* (FN 21), § 4 Rz 6; EB-IA zu § 4 Z 1; *Götzl/Weismann* in *Götzl et al* (FN 2), K7 zu § 4.

b. Bodenschaden

Eine Definition von „Boden“ kann auf Grundlage des B-UHG zunächst nur so vorgenommen werden, dass der Boden als der Bereich der Erdkruste bestimmt wird, der nicht als Gewässer iS des § 2 Z 1 anzusehen ist.⁴³ Schädigungen des Bodens fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes wenn sie durch Ausübung einer in Anhang 1 Z 1 bis 11 B-UHG angeführten beruflichen Tätigkeiten erfolgen. Bodenschutz ist darüber hinaus (soweit er sich auf Tätigkeiten nach Anhang 1 Z 12-14 bezieht) Landeskompetenz und in eigenen Landes-Bodenschutzgesetzen⁴⁴ gesondert geregelt.

Als Schädigung des Bodens nennt § 4 Z 1 lit b B-UHG jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

Hinsichtlich der *Erheblichkeitsschwelle* die durch die Bodenverunreinigung erreicht bzw überschritten werden muss, um eine Bodenschädigung und damit einen Umweltschaden darzustellen, stellt das B-UHG – wie die UH-RL – auf ein „*erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit*“ ab. Anders als bei Gewässern kommt es somit nicht auf die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der natürlichen Ressource selbst, sondern auf die *Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit* an. Für das Vorliegen eines Umweltschadens aufgrund einer Bodenschädigung reicht daher eine sich rein im Ökosystem manifestierende Bodenverunreinigung (beispielsweise Schädigung oder Vernichtung von Bodenorganismen) nicht aus, soweit diese nicht auch das erhebliche Risiko einer Gesundheitsbeeinträchtigung verursacht.⁴⁵ Nur wenn auch die menschliche Gesundheit beeinträchtigt wird – beispielsweise durch orale oder inhalative Aufnahme des verunreinigten Bodens oder durch indirekte Aufnahme über Nahrungsmittel einschließlich des Grundwassers – ergibt sich eine Anwendbarkeit des B-UHG und der darin angeordneten Vermeidungs- und Sanierungspflichten.

3. Vermeidung- und Sanierungstätigkeiten

Ist ein Umweltschaden eingetreten bzw besteht die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so treffen den verursachenden *Betreiber* (das ist derjenige, der eine haftungsauslösende Tätigkeit iS des Anhangs 1 B-UHG ausübt, vgl § 4 Z 4 B-UHG) die Pflichten nach den §§ 5 ff B-UHG.

Ist der *Umweltschaden noch nicht eingetreten*, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, sind zunächst *Vermeidungspflichten* (§ 5 B-UHG) und daran anknüpfende Verständigungspflichten gegenüber der Behörde gegeben. Kommt der Betreiber den Vermeidungsmaßnahmen nicht bzw nicht ausreichend oder rechtzeitig nach, kann die Behörde subsidiär entsprechende Maßnah-

43 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K11 zu § 2; Janko in Hinteregger/Kerschner (FN 14), § 4 Rz 25 ff.

44 Siehe hier den Überblick bei Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K11 zu § 2; Köhler in Hinteregger/Kerschner (FN 14), § 2 Rz 9; Holzer (FN 11), 193 ff.

45 Köhler (FN 4), 70; Wagner in IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur (FN 15), 44; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K11 zu § 4; Janko in Hinteregger/Kerschner (FN 14), § 4 Rz 33 ff.

men auch durch Bescheid auftragen, oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anordnen und gegen Kostenersatz nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen.⁴⁶

Nach *Schadenseintritt* ergeben sich *Sanierungspflichten* (§ 6 B-UHG). Demnach hat der Betreiber Informationspflichten gegenüber der Behörde und Vorkehrungen zu treffen, um die Schadstoffe zu kontrollieren, einzudämmen und zu beseitigen, damit die nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und weitere Schädigungen des Gewässers bzw Bodens vermieden werden.

Weiters sind die im Gesetz näher beschriebenen *Sanierungsmaßnahmen* (vgl § 7 B-UHG) zu ergreifen. Auch hier hat die Behörde die Möglichkeit, für den Fall, dass die Kontroll-, Eindämmungs-, Beseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend getroffen werden, mittels Bescheid die erforderlichen Vorkehrungen oder Maßnahmen aufzutragen, oder bei Gefahr im Verzug diese unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten unverzüglich durchführen zu lassen.⁴⁷

Sanierungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten oder Kombinationen von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen iS der Anhänge 2 und 3 B-UHG mit dem Ziel, die geschädigte natürliche Ressource oder die beeinträchtigte Funktion wieder herzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu dieser Ressource oder Funktion zu schaffen. Eine Sanierung von *Gewässerschädigungen* ist dadurch zu erreichen, dass das Gewässer durch primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung in seinen Ausgangszustand zurückversetzt wird.⁴⁸ Über diese Sanierungsmaßnahmen hinaus hat die Gewässersanierung jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu beseitigen. Die Rahmenbedingungen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens ausgewählt werden, sind in Anhang 3 geregelt. Dieser unterscheidet anders als Anhang 2 (Gewässerschädigung) nicht zwischen verschiedenen Sanierungsformen. Auch ist keine Wiederherstellung des Ausgangszustandes vorgesehen.⁴⁹

Der Betreiber hat überdies einen *Sanierungsplan* auszuarbeiten.⁵⁰ Zur *Festlegung der Sanierungsmaßnahmen* und der *Wahl der Sanierungsoptionen* ist bei Eintritt einer Gewässerschädigung Anhang 2 und bei Eintritt einer Bodenschädigung Anhang 3 (§ 7 Abs 1) B-UHG zu beachten.⁵¹

4. Kostentragung

Gemäß § 8 B-UHG hat primär der Betreiber⁵², subsidiär der Liegenschaftseigentümer⁵³, sämtliche sich aus § 4 Z 12 B-UHG ergebende Kosten der nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen; dies unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfah-

46 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K1 zu Vor §§ 5 ff und K2 ff zu § 5.

47 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K1 zu Vor §§ 5 ff und K1 ff zu §§ 6 und 7.

48 Ausführlich Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K13 ff zu §§ 6 und 7.

49 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K18 zu §§ 6 und 7.

50 Vgl EB-IA zu § 7; Janitsch in IUR/ÖWAV, Jahrbuch Umweltrecht (2008), 162; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K12 zu § 7.

51 Vgl dazu auch Köhler (FN 4), 86 f; Weber/Barbist (FN 21), § 7 Rz 7 ff. Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K12 und 17 zu §§ 6 und 7.

52 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K26 ff zu § 4.

53 Janitsch in Götzl et al, (FN 2), K135 ff zu § 8.

ren, in denen er unterlegen ist. Der am Verursacherprinzip orientierte Kostenbegriff des § 4 Z 12 B-UHG umfasst alle *durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung des B-UHG gerechtfertigten Kosten*. Den Betreibern sollen demnach alle im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten anfallenden Kosten vorgeschrieben werden.⁵⁴

Als Kosten iS des B-UHG gelten dabei nach der demonstrativen Aufzählung in § 4 Z 12: Die *Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens*, bzw einer *unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens* (beispielsweise Kosten für Gutachten zur Prüfung des Schadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen).⁵⁵ Weiters Kosten von *alternativen Maßnahmen* (unter diesen unklaren Begriff sind wohl Maßnahmen zu subsumieren, die zwar keine Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen darstellen, aber einen gleichen bzw gleichartigen Zweck erfüllen)⁵⁶, *Verwaltungs- und Verfahrenskosten*, *Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen* (beispielsweise Kosten für Exekutionsmaßnahmen), *Kosten für die Datensammlung* (beispielsweise unmittelbar mit der Prüfung eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens anfallende Reise-, Kopier-, und sonstige Beschaffungskosten solcher spezieller Daten; nicht dagegen Kosten für Datensammlungen aufgrund gesetzlicher bzw behördeninterner Verpflichtungen zB nationales Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister), *sonstige anteilige Gemeinkosten*, *Finanzierungskosten* und *Kosten für Aufsicht und Überwachung* (der Wirksamkeit der konkreten Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen).⁵⁷

Kann zwischen mehreren in ihrer Wirksamkeit zumindest annähernd gleichwertigen Maßnahmen gewählt werden, hat die Behörde die kostensparendere Variante heranzuziehen. Soweit die Behörde über das Notwendige hinausgehende Maßnahmen trifft, sind diese nicht mehr gerechtfertigt und fallen daher nicht unter den Kostenbegriff des § 4 Z 12 und die Kostenersatzpflicht in § 8.⁵⁸

Maßgeblich bleibt, dass ausschließlich die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung des B-UHG (insb hinsichtlich Sanierungs- und Vermeidungsmaßnahmen) *gerechtfertigten Kosten* begriffsbestimmend sind.

III. Auswirkungen der Umwelthaftung auf die Landwirtschaft und Ausblick

Wie ausgeführt, sind die Kostentragungspflicht des § 8 B-UHG, wie überhaupt die in den §§ 5 – 8 B-UHG vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse in erster Linie den Erfahrungen und der Rechtsprechung zu § 31 WRG 1959 nachgebildet. Die bestehende Judikatur zu § 31 WRG 1959 aber auch zu verwandten Bestimmungen in den Materiengesetzen (zB §§ 73, 74 AWG 2002) – insb zu Fragen des Kostenersatzes – wird daher für die Anwendung des B-UHG auch im Agrarbereich eine wichtige Rolle spielen.⁵⁹

54 Weber/Barbist (FN 21), § 4 Rz 58; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K41 zu § 4.

55 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K41 zu § 4; Weber/Barbist (FN 21), § 4 Rz 59.

56 Weber/Barbist (FN 21), § 4 Rz 61.

57 Weber/Barbist (FN 21), § 4 Rz 64 f.

58 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K42 zu § 4; Weber/Barbist (FN 21), § 4 Rz 59 f; zur Kostenersatzpflicht ausführlich Janitsch in Götzl et al (FN 2), K1 ff zu § 8.

59 Zutreffend Janitsch in Götzl et al (FN 2), K4 zu § 8.

Die konkreten Auswirkungen der Umwelthaftung auf die Landwirtschaft wurden im B-UHG aber nicht ausreichend berücksichtigt. Dies liegt freilich auch daran, dass hier weite Teile der von der UH-RL abgedeckten Regelungsbereiche aufgrund der Kompetenzverteilung in Österreich nicht von dem für das B-UHG zuständigen Bundesgesetzgeber zu behandeln sind. Dementsprechend enthält das B-UHG nur Bestimmungen zu Schäden an Gewässern und am Boden, nicht dagegen die in die Landeskompetenz fallenden Regelungen zu Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten (*Fauna und Flora*) sowie an natürlichen Lebensräumen (*Biodiversität*). Aber auch zur Frage der Bodenzuständigkeit ergeben sich kompetenzrechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten, die für den Agrarbereich letztendlich von Relevanz sind. So ergibt sich lediglich für die Vermeidung von Schädigungen der Gewässer eine klare Bundeszuständigkeit (und damit der Anwendungsbereich des B-UHG) aus Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der UH-RL hinsichtlich Bodenschäden war dagegen unklar, da die Länder zwar *Bodenschutzgesetze* haben, der Bodenschutz als sog. „*Querschnittsmaterie*“ aber auch in bundesgesetzlichen Vorschriften behandelt wird.⁶⁰ Der Gesetzgeber ging davon aus, dass der Bund nur insoweit zuständig ist, als er befugt ist, die mit bestimmten – der Regelungshoheit des Bundes unterliegenden – Maßnahmen und Anlagen verbundenen umweltschädigenden Emissionen zu regeln. Weiters soll gemäß VfSlg 8035/1977 derjenige Gesetzgeber, der befugt ist eine Bodenverunreinigung zu verbieten, auch zuständig sein, die Sanierung einer dennoch eingetretenen Bodenverunreinigung anzuordnen.⁶¹ Es wurde daher in diesem Bereich vorerst eine reine Bundeskompetenz gesehen, was iS einer möglichst einheitlichen und kompakten Regelung der ohnehin komplexen Materie der Umwelthaftung jedenfalls begrüßenswert wäre.⁶² Letztendlich wurden aber im Bereich Bodenschutz gewisse gefahrgeneigte Tätigkeiten doch vom Anwendungsbereich des B-UHG ausgeschlossen (vgl § 2 Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 1 bis 11, der Tätigkeiten gemäß Z 12-14 ausgespart hat), sodass der Eindruck einer gewissen „Zersplitterung“ und Unübersichtlichkeit bleibt. Keinesfalls trägt dies aber zu einer Transparenz für den Rechtsanwender im Agrarbereich bei.

Soweit nun in den EB-IA⁶³ davon die Rede ist, dass die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einerseits mit Blick auf eine bestmögliche Harmonisierung mit dem bestehenden Anlagenrecht und andererseits unter Wahrung der bewährten Regelungen und des hohen Schutzniveaus hinsichtlich des österreichischen Wasserrechts, in einem eigenen Bundes-Umwelthaftungsgesetz erfolgt, so ist iS der gerade getätigten Ausführungen zu bemerken, dass das B-UHG keine vollständige Umsetzung der Vorgaben und Inhalte der UH-RL darstellt. Das vorliegende Gesetz setzt eben nur jene Bereiche der UH-RL um, die in die Bundeskompetenz fallen (sollen), sohin den Schutz vor Schädigungen der Gewässer und teilweise des Bodens. Setzt man diese Bereiche nun in Be-

60 Norer, Bodenschutzrecht im Kontext der europäischen Bodenschutzstrategie (2009), 33 ff; Holzer (FN 11), 193 ff; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K14 Vor § 1; Hörmanseder in IUR/OÖ Akademie für Umwelt und Natur (FN 15), 85 f.

61 EB-IA I. Allgemeiner Teil, Allgemeines.

62 In diesem Sinne auch Kerschner, Zum Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes. Erste Impressionen, RdU 2007, 50. Zur Kompetenzverteilung hinsichtlich Gentechnik und Pflanzenschutz siehe weiterführend Köhler (FN 4), 23 ff.

63 EB-IA Begründung, Inhalt.

zug zum Agrarbereich, fehlt die Berücksichtigung der besonderen Umstände und Anforderung der Landwirtschaft im B-UHG weitgehend. Weder dem Gesetz, noch den Materialien noch dem einschlägigen Schrifttum ist hier eine hinreichende und brauchbare Abgrenzung der im Agrarbereich typischen (Umwelt-) Schäden (zB durch Mengengrenzen außerhalb des Agrargroßbetriebsbereiches oder durch die Definition agrarspezifischer Tätigkeiten) zu entnehmen.

Berücksichtigt man nun als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des B-UHG die im Anhang 1 des B-UHG angeführten erfassten gefahreneigten Tätigkeiten (mit Ausnahme von Agrargroßbetrieben gemäß Anhang 1 Z 1 B-UHG)⁶⁴ und setzt man diese mit dem Agrarbereich beispielsweise mit der Verwendung, Lagerung oder Verabreichung von Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (Anhang 1 Z 6 und 13 B-UHG) oder einem Ausbringen genetisch veränderter Organismen (Anhang 1 Z 14 B-UHG) in Bezug, so ist zu den in Anhang 1 angeführten umweltgefährdenden Tätigkeiten sicherlich kritisch auszuführen, dass das Gesetz durch das Abstellen auf die Verwendung gefährlicher Stoffe, ohne dabei Mengenschwellen vorzusehen, eine hinsichtlich des Anwendungsbereiches sehr weit gezogene verschuldensunabhängige Haftung begründen würde. Erfasst werden können demnach auch kleinere landwirtschaftliche Betriebe und sogar Nebenerwerbsbauern.⁶⁵ Dies kann vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt sein, soll mit dem B-UHG doch primär eine Betreiber- („Unternehmer“-)Haftung bezüglich besonders gefahreneigneter Tätigkeiten erfasst werden. Hier liegt wohl eine echte Lücke vor, wobei eine hier einschränkende Interpretation der Intention des Gesetzgebers auch die Berücksichtigung der Durchsetzung des Verursacherprinzips⁶⁶ wohl nicht entgegen steht. Der Gesetzgeber hat an anderer Stelle gerade hinsichtlich der hier fehlenden Mengengrenzen ausreichend differenziert: § 32 Abs 1 WRG enthält das sog *Landwirtschaftsprivileg*.⁶⁷ Demnach gilt die *ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich nicht als Beeinträchtigung* und kann daher auch nicht zu einem Schaden iS des B-UHG führen. „Ordnungsgemäß“ ist eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 32 Abs 8 WRG, wenn sie unter Einhaltung der bezüglichen Rechtsvorschriften (so etwa betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen) erfolgt. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gilt bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung oder wenn in Bescheiden oder Verordnungen (so etwa zu §§ 34 und 35 WRG) anderes verfügt wird.

64 Der Betrieb von Agrargroßbetrieben setzt ja gemäß § 77a iVm Anlage 3 GewO 1994 (IPPC Anlagen) gewisse Schwellenwerte voraus; vgl im vorliegenden Zusammenhang Anlage 3 Pkt 6.1 (Zellstoff aus Holz), 6.3 (Tierfelle > 12t/d), 6.4 a (Schlachten von Tieren > 50t/d), 6.4.b1 (Fisch/Fleisch und Geflügel > 75t/d), 6.4.b2 (Nahrungsmittelerzeugnisse > 300t/d), 6.4c (Milchverarbeitung > 200t/d) und 6.5 (Tierkörperverwertung > 10t/d).

65 Troiss (FN 18), ecolex 2007, 752; Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K20 zu § 2.

66 Götzl/Weismann in Götzl et al (FN 2), K3 zu § 1; Kerschner in Hinteregger/Kerschner (FN 14), § 1 Rz 18.

67 Vgl Bumberger, Land- und Forstwirtschaft und Wasserrecht, in: Norer/Holzer (Hrsg), Agrarrecht Jahrbuch 2010 (2010), 192 f.

Die Wertung der Bestimmung des § 32 Abs 1 WRG kann sohin *per analogiam*, gerade da der systemzugehörige § 31 WRG Vorbild der Kostentragungsregelungen im B-UHG gewesen ist, zur Lückenfüllung verwendet werden. Sohin ist bei einer *ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung* von einer Ausnahme des Anwendungsbereichs des B-UHG auszugehen. Dies gilt jedenfalls für das Schutzgut Gewässer, aber auch für das Schutzgut Boden, bei welchem die für den Agrarbereich relevanten gefahreneigneten Tätigkeiten aber ohnehin sehr eingeschränkt sind (nicht erfasst sind ja ex lege Tätigkeiten gemäß Anhang 1 Z 12-14 B-UHG).

Zur so haftungsbefreienden ordnungsgemäßen Bodennutzung gehören inhaltlich nicht nur die Aussaat und Ernte sondern auch die Viehhaltung, Weide, künstliche und natürliche Düngung, der Misthaufen, die Schädlingsbekämpfung und anderes mehr.⁶⁸ Sie umfasst demnach nicht nur die Ausbringung von Stoffen, die im landwirtschaftlichen Betrieb selbst angefallen sind, sondern auch künstliche Düngung aber auch die Ausbringung von Abwässern aus einem Schlachtbetrieb.⁶⁹ So ist etwa eine Düngung im Nahebereich des Wasserspenders oder einer Wasserversorgungsanlage, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität dieses Wasserspenders führt, auch dann unzulässig, wenn kein Schutzgebiet festgesetzt ist.⁷⁰

Als Ausnahme von dieser Ausnahme ist der bereits erwähnte Betrieb von *Agrargroßbetrieben* zu nennen, der, wenn zB die Schwellenwerte des § 77a iVm Anlage 3 GewO 1994 überschritten sind, per se über Anhang 1 Z 1 B-UHG unter das Umwelthaftungsregime fällt.⁷¹

Zusammenfassend soll nochmals angemerkt sein, dass aufgrund der nur beschränkten Bundeskompetenz die Regelungen zum Schutz von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf Landesebene umzusetzen waren. Diese Bereiche sind daher vom Haftungsregime des B-UHG nicht erfasst. Gleiches gilt für bestimmte Bodenschädigungen, namentlich die gerade genannten Schädigungen durch die Verwendung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen sowie durch jedes sonstige absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Hinzu kommt noch die gerade dargestellte Ausnahme bei ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Damit kann das Haftungsregime des B-UHG (einschließlich der Kostentragungspflicht) im Agrarbereich – soweit kein Agrargroßbetrieb vorliegt – auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Überhaupt ist der Anwendungsbereich des B-UHG, soweit Landwirtschaft tangiert wird, im Einzelfall genau zu prüfen, da die relevanten Anwendungsvoraussetzungen nicht eindeutig geregelt sind.

68 *Bumberger* (FN 67), 193 mwN in FN 22.

69 VwGH 15.12.1992, 91/07/0168; zum Beweis des Gegenteils vgl VwGH 07.05.1991, 90/07/0171.

70 *Bumberger* (FN 67), 193.

71 Zur zugrunde liegenden IVU Richtlinie (RL 96/61/EG) vgl *Grimm* (FN 11), 337.